

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Louisa Eggerking
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

23.07.2024

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven nicht der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzuordnenden Projekten, im Bereich der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe bei Abbau der Tierhaltung (DAT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf bedanken. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf und den damit verbundenen Zielsetzungen. Die Landwirtschaft ist kulturprägend für den ländlichen Raum (gerade in unserem Verbandsgebiet) und nimmt dort viele wichtige Funktionen wahr (z. B. Nahrungsmittelversorgung, Arbeitgeber, Wirtschaftsfaktor, aktiver Gestalter der dörflichen Gemeinschaften). Sie befindet sich derzeit in einem sehr dynamischen Umstrukturierungsprozess, der von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird. Wie in vielen anderen Branchen benötigen die Unternehmen Unterstützung, um sich an den Wandel anzupassen und sich zukunftsgerecht aufzustellen. Der vorliegende Richtlinienentwurf leistet dafür einen wichtigen Beitrag. Wir möchten jedoch folgende Aspekte zu bedenken geben.

In Punkt 2 werden die Fördertatbestände genannt. Uns ist aufgefallen, dass Kosten für eine vorgelagerte bzw. allgemeine Beratung von der Förderung ausgenommen sind (Punkt. 2.2.15). Wir möchten anregen, dies zu überdenken. Zur Begründung: Wenn ein Betrieb eine außerlandwirtschaftliche Einkommensalternative schaffen und Tierbestand dauerhaft abbauen will, dann ist eine umfassende Beratung von Experten u. E. unerlässlich. Potenziale und Risiken unterschiedlicher Alternativen müssen sorgfältig analysiert und abgewogen werden. Nur so kann ein solides und wirtschaftlich tragfähiges Konzept entwickelt und entsprechende Investitionen getätigt werden – dies muss auch im Sinn der Richtlinie sein. Aus unserer Sicht sollten deshalb Kosten für die Beratung, sofern diese der Investition zuzuordnen sind, in den förderfähigen Ausgaben aufgenommen werden.

Weiterhin wurde die Errichtung neuer Gebäude von der Förderung ausgenommen (Punkt 2.2.17). Aus baulicher, architektonischer und/oder wirtschaftlicher Sicht kann es im Einzelfall jedoch sinnvoller sein, von einem Umbau abzusehen und ein bestehendes Gebäude (z. B. Stall) abzureißen, um ein neues, dem Nutzungszweck dienliches Gebäude zu errichten. Weiterhin kann auch die Erweiterung der Grundfläche ökonomisch sinnvoll sein, um beispielsweise genügend Platz für Ferienwohnungen, einem Hofecafé o. Ä. bieten zu können. Diesen Umständen sollte die Förderrichtlinie aus unserer Sicht Rechnung tragen und auch Ersatzbau im Grundsatz möglich machen.

In Punkt 3.1 ist festgelegt, dass der/die Zuwendungsempfänger/in identisch mit dem Eigentum, der Betriebsleitung der Tierhaltung und der geplanten Diversifizierung sein muss. Damit wird der Kreis der antragsberechtigten Personen sehr stark eingeschränkt. Zur Begründung: Höfe werden häufig mit verschiedenen Gesellschaftsformen betrieben (z. B. GbR, GmbH). Deshalb sind Gebäude nicht zwingend Teil der gleichen Gesellschaftsform bzw. Eigentümer können voneinander abweichen. Gründe dafür können sein u. a. Streuung von Risiken, die Absicherung von Eheleuten, die schrittweise Übergabe an die

nachfolgende Generation. Wir möchten deshalb anregen, bei der Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens nicht einzelne Eigentumsverhältnisse zu beurteilen, weil dies der Realität auf den Höfen nicht gerecht wird. Denkbar wäre es beispielsweise, den Hof in seinem funktionalen Zusammenhang zu betrachten. Wichtig ist uns insbesondere, dass Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die gerade einen Hof bzw. Teile davon übernommen haben und neue Ideen zur Diversifizierung und zur Weiterentwicklung des Betriebes umsetzen möchten, von der Förderung profitieren können bzw. nicht aufgrund fehlender Personenidentität von der Förderung ausgeschlossen werden.

Weiterhin: Sofern der Tierbestand in verpachteten Ställen reduziert bzw. total abgebaut wird, um das Gebäude für eine geförderte Diversifizierung zu nutzen, sollte auch hier eine Förderung in Betracht kommen. Den in der Richtlinie formulierten Zielen (Reduzierung des Tierbestandes und Schaffung von Einkommensalternativen, um den Hof weiter betreiben zu können) wird dabei in gleicher Weise nachgekommen.

In den Punkten 4.1 bzw. 6.1 wird als Voraussetzung für die Förderung formuliert, dass der Antragsteller mindestens 40 Großvieheinheiten in der Haltung hatte und diese abgebaut werden. Unserer Einschätzung nach fallen mit der Vorgabe gerade kleinere, familiengeführte Betriebe, die eine erste oder weitere Diversifizierung anstreben, aus der Förderung heraus. Solche Betriebe weisen in der Regel kleinere Tierbestände auf. Gerade für diese kleinen Höfe wäre jedoch eine Förderung wichtig und notwendig. Vor diesem Hintergrund ergibt sich zudem die Frage, ob ein kleiner Betrieb, der seinen Tierbestand komplett abbaut und den Hof beispielsweise nur noch für touristische Zwecke nutzt, überhaupt weiter in der Landwirtschaft als diversifiziert aufgestellter Betrieb tätig sein kann. Beispielsweise könnte in Grünlandregionen nicht auf Ackerbau umgestellt werden mit der Konsequenz, dass der Betrieb eingestellt werden müsste. Deshalb möchten wir dringend anregen, die Vorgabe von 40 Großvieheinheiten deutlich herunterzusetzen, um gerade kleineren Betrieben dringend benötigte Unterstützung zu geben.


Weiterhin: Die Frist von 12 Monaten, die Stallgebäude vor Antragstellung leer gestanden haben dürfen, erscheint uns zu kurz. Insbesondere schweinehaltende Betriebe hatten in den Jahren 2021/22 im Zuge von stark gesunkenen Preisen und verschärften Auflagen ihren Tierbestand abgebaut, z. T. ohne dass eine tragfähige Einkommensalternative und/oder Nachnutzung der leerstehenden Stallungen hätte entwickelt werden können. Auch diese Betriebe sollten von der Förderrichtlinie profitieren können und bei der Schaffung von Zukunftsperspektiven (z. B. mit touristischen Angeboten) unterstützt werden. Eine Frist von 36 Monaten erscheint uns angemessen.

Im Zuge der allgemeinen Preissteigerung sind die Baukosten (inkl. Planungskosten) in den letzten Jahren enorm gestiegen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns der Förderhöchstbetrag von 300.000 Euro (Punkt 5.2) vergleichsweise gering. Dies bitten wir zu überdenken.

In Punkt 7.3 ist als Antragsstichtag für dieses Jahr der 15. September genannt. Diese Frist erscheint uns sehr knapp, da die finale Förderrichtlinie bis dato (Ende Juli 2024) noch nicht vorliegt. Frühestens Mitte August wäre damit zu rechnen. Antragsteller haben so nur einen knappen Monat Zeit, um die dazugehörigen Formulare auszufüllen und entsprechend ausgearbeitete, solide Unterlagen einzureichen, die wahrscheinlich noch anzufertigen sind. Das ist u. E. kaum schaffbar und deshalb sollte die Antragsfrist für dieses Jahr in das letzte Quartal des Jahres verschoben werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen, die wir gerne in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess eingebracht haben. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Janhsen
Präsidentin

Niedersächsischer LandFrauenverband Weser-Ems e. V.
Mars-la-Tour-Straße 4
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801643
Fax: 0441/801645

lfv@lwk-niedersachsen.de
www.landfrauenverband-weser-ems.de